

Satzung



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Regionaler GewerbeVerein Stahnsdorf – Kleinmachnow – Teltow e.V.
abgekürzt: RGV e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14532 Stahnsdorf.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionslos.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein strebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden des Mittelstandes (Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe) an, mit Sitz in den Gemeinden Stahnsdorf, Kleinmachnow sowie der Stadt Teltow (nachfolgend "Vereinsgebiet" genannt) sowie der freiberuflich Tätigen des Vereinsgebietes, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein soll dazu
 - a) den Erfahrungsaustausch der Selbständigen untereinander verstärken
 - b) durch Werbemaßnahmen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen; hieran nehmen nur die Mitglieder teil, die einem Werbeverbot nicht unterliegen
 - c) durch geselliges Beisammensein die Gemeinschaft pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die zum Kreise des selbständigen Mittelstandes im Vereinsgebiet zählt, somit

- a) Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b) freiberuflich Tätige
- c) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung dem Antragsteller mit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

3. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (spätestens bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand)
- b) durch Tod. Sofern Firmenmitgliedschaft besteht, geht bei Betrieben, die fortgeführt werden, die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluß, der vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen ist.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist.

Ein Ausschluß ist auch durch Beschluß des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Beschluß des Vorstandes muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann über den Ausschluß zu beraten. Deren Entscheidung ist bindend.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

4. Auf Beschluß des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung, aber auch in Fällen, die nur ein einzelnes Mitglied betreffen, Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Der Vorstand ist gehalten, entweder selbst für das Mitglied tätig zu werden, oder die Beiziehung eines sachverständigen Dritten vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere für die Fragen, die mit Verwaltungen im Vereinsgebiet zu klären sind. Anfallende Kosten für die Beiziehung Dritter gehen jedoch nicht zu Lasten des Vereins.

Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Ausgaben des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Fachausschüsse, die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und die Fachausschüsse ihm übertragen. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

In den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied aus standesrechtlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, z. B. Werbemaßnahmen, gehindert ist, ist es nicht berechtigt, an der

Herbeiführung entsprechender Beschlüsse mitzuwirken und/oder sich an der Durchführung entsprechender Beschlüsse zu beteiligen.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die Korrespondenz in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu protokollieren
- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen, die Kassengeschäfte zu führen; er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem Fachausschuß angehören.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nur in den Fällen des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf der entsprechende Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Fachausschüsse

- a) Auf Beschluß der Mitgliederversammlungen können Fachausschüsse innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

b) In jedem Fall soll ein Fachausschuß, der die Aufgaben einer gemeinsamen Werbung der Mitglieder des Vereins wahrnimmt, gebildet werden.

Diesem Fachausschuß gehören u.a. nur diejenigen Vorstandsmitglieder an, denen aufgrund standesrechtlicher Richtlinien die Teilnahme an Werbegemeinschaften nicht untersagt ist.

Dieser Fachausschuß wird gebildet aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung, sofern ihnen eine Teilnahme an diesem Ausschuß nicht versagt ist, und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt ebenfalls zwei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis neue Mitglieder in den Fachausschuß gewählt werden.

Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Fachausschusses zu protokollieren; bei seiner Verhinderung hat der Fachausschuß einen eigenen Schriftführer zu wählen.

Dieser Fachausschuß hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen und für eine bessere Darstellung der Leistungen der Gewerbetreibenden im Vereinsgebiet zu sorgen.

§ 13

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer zu protokollieren.

b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder für die Fachausschüsse
- die Bildung neuer Fachausschüsse
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung
- die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Fachausschüsse
- die Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

c) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die gleichzeitig die Jahreshauptversammlung ist. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

d) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

e) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muß mindestens 14 Kalendertage vor Abhaltung derselben durch den Vorsitzenden schriftlich an jedes Mitglied erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.

f) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

g) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

h) Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, sofern dies von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist bestmöglich zu verwerten. Der Erlös ist anteilmäßig an die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Liquidation vorhandenen Mitglieder auszukehren.

d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung vom 29. April 2003

BEITRAGSORDNUNG

für
Regionaler GewerbeVerein Stahnsdorf – Kleinmachnow – Teltow e.V.

1. Der Aufnahmebeitrag beträgt **50,00 €**
2. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - für Firmenmitgliedschaft **€ 40,00**
 - für Einzelmitgliedschaft **€ 40,00**
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung festgelegt werden.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins entsprechend jährlich verändert werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis 31. März d.J. auf das Konto Nr. 3524004015 bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam , BLZ 1605000, zu entrichten.
Die Beträge werden per Lastschrift eingezogen.

Beitragsordnung wurden auf der Mitgliedervollversammlung am 29.03.2003 beschlossen.